

## **Beitragsordnung**

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des BDS-Binnenschifffahrt am 31. Oktober 2025 in Mannheim wird die Beitragsordnung vom 6.9.1991 in der Fassung vom 31. Oktober 2024 wie folgt geändert:

### **1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder**

Für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung (selbständige Unternehmer, die Eigner oder Ausrüster eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes sind) besteht der Beitrag aus:

- dem Grundbeitrag in Höhe von 290,00 Euro.
- dem Tonnagebeitrag von 1,80 Euro pro Eichtonne des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s) bzw. bei Schubbooten von 1,5 x kw x Tonnagebeitrag des/der als Eigner oder Ausrüster des betriebenen Schiffe(s). Für Unternehmen bis 10 Schiffe ist der Tonnagebeitrag gestaffelt:

für die Tonnage über 1.500 t bis 2.000 t wird der Beitrag mit 0,5 multipliziert

für die Tonnage über 2.000 t bis 2.500 t wird der Beitrag mit 0,25 multipliziert

für die Tonnage über 2.500 t wird kein weiterer Tonnagebeitrag erhoben.

Für größere Unternehmen entscheidet der Vorstand über den Beitrag.

- bei Fahrgastschiffen ein Betrag von 1.10 Euro für die zulässige Anzahl der Fahrgäste des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s).

### **2. Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder**

Über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 der Satzung (natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen) entscheidet der Vorstand.

### **3. Sonderregelung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann im Einzelfall von dem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **4. Fälligkeit des Jahresbeitrages**

Der gesamte Jahresbeitrag wird verteilt auf drei gleichmäßige Raten am 15.01., 15.05. und 15.09. eingezogen.

Die angegebenen Beiträge gelten für 2025. Ab 2026 sind die Beiträge jährlich um 3% zu erhöhen.

### **5. Probemitgliedschaft**

Ab dem 01.11.2025 besteht für selbständige Unternehmer im Sinne des §3 Nr. 1 der Satzung, die bisher nicht Mitglied waren, die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft für ein Jahr (ohne Stimmrecht). In diesem Jahr wird lediglich der Grundbeitrag von 290,00 € erhoben. Die Kündigungsfrist beträgt abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung zwei Monate zum Ende der Probemitgliedschaft.

Die Möglichkeit zur Probemitgliedschaft wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2025 in Mannheim beschlossen und besteht zunächst für ein Jahr.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.